
Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages am 25. Mai 2020

Lars P. Feld*)
Lukas Nöh
Malte Preuss
Mustafa Yeter

Walter Eucken Institut,
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
und
Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen
Entwicklung

*) Kontaktinformationen: Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld, Walter Eucken Institut, Goethestraße 10, 79100 Freiburg im Breisgau,
+49 761 79097-0, feld@eucken.de.

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 25. Mai 2020

Lars P. Feld, Lukas Nöh, Malte Preuss, Mustafa Yeter
(Walter Eucken Institut, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung)

Reduzierter Umsatzsteuersatz und Verlängerung der Übergangsregelung in §27 Absatz 22 UStG

1. Die Bewertung einer Steuerreform sollte insbesondere die Kriterien **der Effizienz, der Belastungs- und Verteilungswirkung sowie der Komplexität der Besteuerung** in Einklang bringen. Während eine optimale Besteuerung den Verzicht auf einen ermäßigten Umsatzsteuersatz nahelegt, kann dies unter Berücksichtigung entsprechender Belastungs- und Verteilungswirkungen relativiert werden. Die Abwägung hinsichtlich dieser Ziele und der daraus folgenden optimalen Ausgestaltung der Umsatzsteuer hängt zudem von der Effizienz des hierzu verwendeten Instrumentes ab. In einer Gesamtbetrachtung kann daher eine differenzierte Umsatzbesteuerung für bestimmte Gütergruppen begründet sein. Diese sollte aber auf einen engen Anwendungsbereich beschränkt bleiben. Die Anwendung des **ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf eine Vielzahl heterogener Güter** ist vor diesem Hintergrund **kritisch zu bewerten**.
2. Da Güter der Grundversorgung, wie etwa **Lebensmittel**, einen großen Anteil am verfügbaren Einkommen unterer Einkommensgruppen haben, gehen von der Anwendung der reduzierten Umsatzsteuer in diesen Bereichen **bedeutende Verteilungswirkungen** aus. Eine ermäßigte Umsatzbesteuerung bei Lebensmitteln ist daher wohlbegründet.
3. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz wird jedoch deutlich darüber hinaus auf eine Vielzahl von Gütergruppen angewendet. Zugleich ist die Auswahl dieser Gütergruppen kaum anhand objektiver Kriterien nachvollziehbar. Von einer solch heterogenen Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes gehen jedoch erhebliche Ineffizienzen und ein nicht zu vernachlässigender **Verwaltungsaufwand** aus. Letzterer betrifft die Steuerzahler und die öffentliche Verwaltung. Während die Umsatzsteuervoranmeldung verkompliziert wird, entsteht ein Zusatzaufwand für die öffentliche Verwaltung durch notwendige Klarstellungen für die korrekte Anwendung. Nicht zuletzt liegt ein bedeutender Verwaltungsaufwand in möglichen Rechtsstreitigkeiten begründet.
4. Negative Wohlfahrtswirkungen durch die heterogene Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes gehen mit der **Verzerrung individueller Konsumentscheidungen** einher. Dies sollte insbesondere bei der so unsystematischen Anwendung der Fall sein, die gegenwärtig zu beobachten ist. Vor diesem Hinter-

1 grund ist eine Eingrenzung der Nutzung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes not-
2 wendig. Hiervon sind nicht zu vernachlässigende Effizienzgewinne und eine deut-
3 liche Vereinfachung des Steuerrechts zu erwarten. Die Umverteilungswirkung
4 dieser Maßnahme würde gering ausfallen, wenn Lebensmittel weiterhin mit dem
5 ermäßigten Umsatzsteuersatz besteuert bleiben (SVR 2010, Ismer et al. 2010).

6 5. Der Vorschlag zur **temporären Anwendung des reduzierten Umsatzsteu-**
7 **ersatzes auf erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen**
8 mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, ist vor dem Hintergrund der zuvor dis-
9 kutierten Kriterien **kritisch zu bewerten**. Während einerseits der Verwaltungsaufwand bei der Umsatzsteuervoranmeldung durch die Trennung zwischen Spei-
10 sen und Getränken erhöht wird, ist andererseits eine **Wettbewerbsverzerrung**
11 für Gastronomiebetriebe ohne Speisenangebot zu erwarten.
12

13 6. Zudem ist die **intendierte Inzidenz** der Anwendung des ermäßigten Umsatz-
14 steuersatzes in diesem Fall **nicht nachvollziehbar**. Sollte es das Ziel sein, einen
15 zusätzlichen Nachfrageimpuls zu setzen – unter der Annahme der Weitergabe der
16 reduzierten Steuerbelastung auf die Verkaufspreise – kann dieser Impuls allen-
17 falls gering ausfallen. Dies liegt insbesondere daran, dass bereits der Verkauf von
18 Speisen zur Mitnahme mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz belastet wird.

19 Sollte es hingegen das Ziel sein, per Annahme unveränderter Preise die Steuerbel-
20 lastung der Restaurant- und Verpflegungsdienstleister zu reduzieren, erfolgt dies
21 **unsystematisch und wettbewerbsverzerrend**. Behördliche Hygienevorga-
22 ben und damit einhergehende Einschränkungen betreffen die Gastronomie ins-
23 gesamt und nicht nur Unternehmen, die Speisen anbieten. Es kommt erschwe-
24 rend hinzu, dass ein solches Ziel Unternehmen anderer Branchen diskriminiert,
25 die aufgrund der Corona-Pandemie Verluste erleiden. Diese Maßnahme ist bran-
26 chenspezifisch und unterscheidet nicht gemäß der Betroffenheit durch die
27 Corona-Pandemie. In der Gastronomie dürften Unternehmen anzutreffen sein,
28 die Reserven haben, um die aktuell sehr schwierige Phase zu überstehen. In an-
29 deren Branchen, etwa im Einzelhandel oder im Transportsektor, gibt es Unter-
30 nehmen, die weniger Reserven haben, aber aufgrund der Pandemie ebenfalls mit
31 Verlusten zu kämpfen haben. Für eine solche Diskriminierung gibt es keine öko-
32 nomische Rechtfertigung. In der Gesamtabwägung **ist die Anwendung des er-**
33 **mäßigten Umsatzsteuersatzes auf erbrachte Restaurant- und Verpfle-**
34 **gungsdienstleistungen daher abzulehnen**.

35 7. Die **Verlängerung der Übergangsregelung** zu §2b UStG in §27 Absatz 2
36 UStG ist hingegen **zu begrüßen**. Die Abgrenzung zwischen Tätigkeiten und Lei-
37 stungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher
38 Grundlage und der im Rahmen der öffentlichen Gewalt ist in einer Vielzahl der
39 Tätigkeiten mit großer Komplexität verbunden. Vor dem Hintergrund der gegen-
40 wärtigen Belastung der öffentlichen Verwaltung insbesondere auf der Ebene der
41 Gemeinden ist eine Verlängerung der Übergangsfrist wohlbegründet und erlaubt
42 eine angemessene Prioritätensetzung unter begrenzten Kapazitäten.

Erhöhung des Kurzarbeitergeldes und steuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen in Kurzarbeit

8. In der Vergangenheit hat sich das Instrument der **Kurzarbeit und des (Saison-) Kurzarbeitergeldes (KuG) bewährt**. In Zeiten schwacher Auftragslagen ermöglicht das KuG Unternehmen, ihren Personaleinsatz flexibel anzupassen. Dadurch können in Rezessionen flächendeckende betriebliche Entlassungen vermieden werden (Balleer et al., 2016; Cooper et al., 2017; Sachverständigenrat, 2009). Angesichts der besonderen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie sind die Absenkung der betrieblichen Zugangsvoraussetzung und die Ausweitung der Anspruchsberechtigten, die im März 2020 beschlossen wurden, eine sinnvolle Erweiterung, um negative Effekte auf den Arbeitsmarkt abzumildern.

9. Die Erhöhung der Lohnersatzquote von derzeit 60 % auf bis zu 80 % (67 % beziehungsweise 87 % bei Beschäftigten mit Kindern im Haushalt) verfolgt allerdings nicht mehr das Ziel der Beschäftigungssicherung, sondern das Ziel einer Einkommenssicherung. Das KuG ist aber Teil der Arbeitslosenversicherung, da es das Risiko der Arbeitslosigkeit senkt und dadurch einen versicherungsimmanenten Charakter erhält (Münstermann, 2012). Die **Erhöhung der Lohnersatzquoten dürfte dieser präventiven Aufgabe nicht dienen**.

10. Die zielgenaue Einkommenssicherung dürfte mit dem KuG ebenfalls nicht gelingen. Zwar kann durch die zeitliche Staffelung der Erhöhungen berücksichtigt werden (4 beziehungsweise 7 Monate), dass die finanzielle Belastung für Haushalte bei anhaltender Kurzarbeit und Verdienstaustausfall zunimmt (Hans-Böckler-Stiftung, 2020). Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Erhöhung der Lohnersatzquoten zu **Mitnahmeeffekten** bei denjenigen Unternehmen führt, die bisher freiwillig oder aus einer Tarifvereinbarung heraus das KuG ihrer Beschäftigten aufstocken. In einer repräsentativen Umfrage der Hans-Böckler-Stiftung (2020) berichteten im April 2020 fast ein Drittel aller KuG-empfangenden Personen, dass sie von einer derartigen Regelung profitieren.

Nicht zuletzt stellt die Erhöhung des KuG eine **Ungleichbehandlung von Beschäftigten** dar. Personen, die entlassen werden, stehen weniger Leistungen zu als Personen in hundertprozentiger Kurzarbeit. Dies könnte als Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip bewertet werden und Forderungen nach sich ziehen, die Leistungen des Arbeitslosengeldes I entsprechend anzupassen. Dies hätte nicht nur große finanzpolitische Konsequenzen für die Zukunft. Es könnte zudem negativ auf die individuellen Anstrengungen wirken, einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

11. Die steuerliche Freistellung von Arbeitgeberzuschüssen zum KuG dürfte die **Einkommenssituation von KuG-beziehenden Haushalten nur selektiv verbessern**. Da der steuerliche Vorteil mit dem Einkommen zunimmt, dürften Haushalte mit sehr niedrigen Einkommen nur eingeschränkt positive Einkommenseffekte durch die Freistellung erfahren. Die selektive Wirkung wird zudem dadurch verstärkt, dass arbeitgeberseitige Zuschüsse seltener bei niedrigen Einkommensgruppen gezahlt werden (Hans-Böckler-Stiftung, 2020). Zwar könnte die steuerliche Freistellung von Zuschüssen Unternehmen dazu ermutigen, ihre

1 freiwilligen Zahlungen auszudehnen. Die Erhöhung der Lohnersatzquoten (siehe
2 oben) dürfte jedoch einen entgegengesetzten Effekt haben.

- 3 12. Soll die Einkommenssituation von Haushalten verbessert werden, deren Einkom-
4 men durch Kurzarbeit auf ein unzureichendes Niveau abfällt, sollten **zielgenau-**
5 **ere Maßnahmen erwogen werden.** Insbesondere mit der Grundsicherung
6 des SGB II steht bereits ein etabliertes und effektives Instrument zur Verfügung.
7 So wurde bereits im März der Zugang zu den Leistungen erleichtert, indem die
8 Vermögens- und Wohnungsprüfung temporär ausgesetzt wurde. Die Erhöhung
9 der Lohnersatzquoten des KuG sowie die steuerliche Freistellung von Arbeitge-
10 berzuschüssen wirken hingegen **wenig zielgenau**, schränken die zukünftige
11 Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand aber dennoch ein. Sie sollten daher
12 nicht priorisiert werden.

13 Steuerlicher Rückwirkungszeitraum im UmwStG

- 14 13. Im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insol-
15 venz- und Strafverfahrensrecht hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, die
16 Eintragung von Umwandlungen zwölf anstatt acht Monate nach der letzten
17 Schlussbilanz vorzunehmen. Die Verschmelzung oder Aufspaltung von Unterneh-
18 men bedarf einer Gesellschafterversammlung. Die Einschränkung der Versamm-
19 lungsfreiheit im Zuge der Corona-Pandemie hätte geplante Umwandlungen auf-
20 grund der nicht einzuhaltenden Fristen verhindern können. Die Änderungen im
21 Umwandlungsgesetz haben diesem Problem jedoch nur zum Teil vorgebeugt. Da
22 die entsprechenden Fristverlängerungen im Umwandlungssteuergesetz nicht
23 vorgenommen wurden, gelten die Fristverlängerungen etwa nicht für Personen-
24 gesellschaften. Es ist daher **zu begrüßen**, dass mit dem vorliegenden Gesetzent-
25 wurf die **umwandlungssteuerrechtliche Rückwirkung der umwand-**
26 **lungsrechtlichen Rückwirkung gleichgestellt** wird.

27 Ausweitung der Möglichkeiten von Verlustrückträgen

- 28 14. Eine Ausweitung des **Verlustrücktrags** ist **geeignet**, um durch die Corona-
29 Maßnahmen belastete **Unternehmen zu entlasten**, indem bereits gezahlte
30 Steuern durch eine Verrechnung mit gegenwärtigen Verlusten erstattet werden.
31 Der steuerrechtliche Verlustrücktrag ermöglicht die Verrechnung eines gegen-
32 wärtigen Verlustes mit dem einkommen- und körperschaftsteuerlichen Gewinn
33 des Vorjahres. Die Steuerlast wird dadurch unmittelbar reduziert. In der Diskus-
34 sion ist eine Anhebung oder Aufhebung der Grenze für rücktragbare Verluste von
35 einer Million Euro (zwei Millionen Euro bei gemeinsamer Veranlagung) sowie die
36 Ausweitung auf Verrechnungen mit Gewinnen aus mehreren Jahren.
- 37 15. **Bereits umgesetzt** ist die Möglichkeit, schon jetzt **unterjährig** erwartete Ver-
38 luste für das Jahr 2020 mit **gezahlten Steuern für das Jahr 2019 zu ver-**
39 **rechnen.** Von den für die Vorauszahlungen für das Jahr 2019 zugrundeliegenden
40 Einkünften können pauschal 15 % als Verlust angesetzt werden. Für körperschaft-
41 steuerpflichtige Unternehmen dürfte der maximale Rückerstattungsbetrag nicht

1 über 150.000 Euro liegen. Bei einer Steuerbelastung von 15 % lässt die Ober-
 2 grenze von einer Million Euro ansetzbare Verluste keine höheren Steuererstattun-
 3 gen zu. Für einkommensteuerpflichtige Unternehmen variiert diese Grenze mit
 4 dem jeweiligen individuellen Einkommensteuersatz. Diese Maßnahme schafft Li-
 5 quidität, stellt ansonsten jedoch lediglich eine intertemporale Verschiebung der
 6 Steuerzahlung dar. Die Rückerstattung wird aus dem Jahr 2021 vorgezogen und
 7 ist daher mit der nächsten Steuererklärung nicht mehr möglich. Dem Staat ent-
 8 gehen dadurch keine Einnahmen.

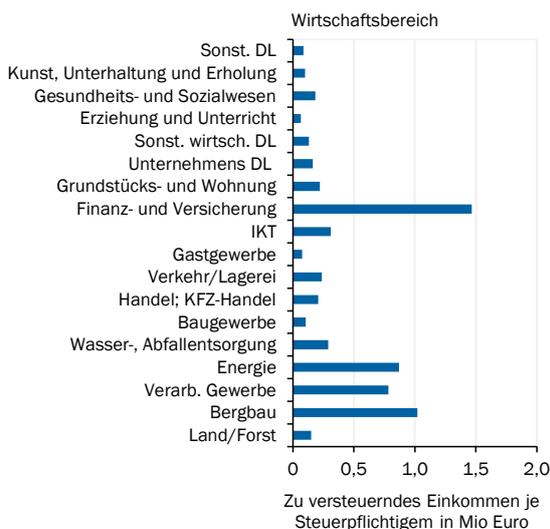
9 **Wirkweise auf Unternehmen**

10 **16.** Eine Erhöhung der **Anzahl der Jahre**, die für den Verlustrücktrag verwendet
 11 werden können, wie sie im Gesetzesantrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne vorge-
 12 sehen ist, kommt denjenigen Unternehmen zugute, die nicht nur im vergange-
 13 nen Jahr sondern auch in den vorvergangenen Jahren Gewinne erzielten. Insbe-
 14 sondere begünstigt eine derartige Ausweitung des Verlustrücktrags diejenigen
 15 Unternehmen, die in diesem Jahr deutlich **mehr Verlust** machen, **als** sie im
 16 **vergangenen Jahr Gewinn** gemacht haben. Dies dürften insbesondere Unter-
 17 nehmen sein, die von der Krise besonders stark betroffen sind oder bereits vorher
 18 ertragsschwach waren. Von der Ausweitung werden große Unternehmen mit Ge-
 19 winnen über einer Million Euro im vergangenen Jahr nicht begünstigt, da insge-
 20 samt nur eine Million Euro erzielter Verlust verrechnet werden kann. Tendenziell
 21 dürfte eine solche Ausweitung des Verlustrücktrags also die Branchen Kunst, Un-
 22 terhaltung und Kultur, Gastgewerbe, Baugewerbe, Erziehung und Unterricht be-
 23 günstigen, in denen eine geringe durchschnittliche Steuerlast anfällt. [ABBILDUNG 1](#)

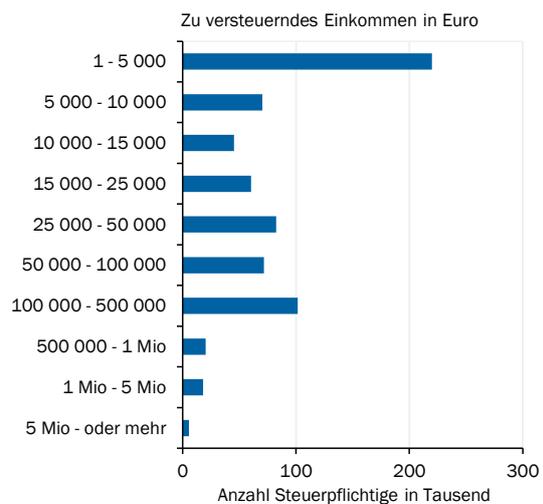
24 [ABBILDUNG 1](#)

Statistiken zum Körperschaftsteueraufkommen im Jahr 2015

Durchschnittliches zu versteuerndes Einkommen nach Wirtschaftsbereichen



Verteilung der Steuerpflichtigen nach zu versteuerndem Einkommen



Quelle: Statistisches Bundesamt

© Sachverständigenrat | 20-171

- 1 17. Einerseits führt die vorgeschlagene Ausweitung dazu, dass **Unternehmen mit**
2 **prinzipiell funktionierenden Geschäftsmodellen**, die aus idiosynkrati-
3 schen Gründen im vergangenen Jahr nur einen geringen Gewinn erzielt haben,
4 ebenfalls **vom Verlustrücktrag profitieren**. Andererseits, und dies wäre ein
5 ungünstigerer Fall, würden durch eine solche Ausgestaltung diejenigen Unter-
6 nehmen begünstigt, die zwar etwa im Jahr 2016 Gewinn erzielt haben, aber be-
7 reits vor der Krise auf einem absteigenden Ast waren und im vergangenen Jahr
8 keinen Gewinn erzielen konnten.
- 9 18. Eine Alternative zur Erhöhung des Zeitraums, mit dem die diesjährigen Verluste
10 verrechnet werden können, stellt die **Anhebung des Grenzwerts der verre-**
11 **chenbaren Verluste** über eine Million Euro hinaus dar. Dies würde es Unter-
12 nehmen, die dieses Jahr einen Verlust in Höhe von mehr als einer Million Euro
13 verzeichnen und im vergangenen Jahr einen Gewinn von mehr als einer Million
14 Euro erzielt haben, ermöglichen, einen größeren Teil der im Jahr 2019 gezahlten
15 Ertragsteuern zurückzuerhalten. Dies dürfte also insbesondere **größeren Un-**
16 **ternehmen**, die Gewinne und Verluste in größerer Höhe erzielt haben, zugute-
17 kommen. [▸ABBILDUNG 1](#) Das zu versteuernde Einkommen lag durchschnittlich in
18 allen Wirtschaftsbereichen unter einer Million Euro, außer bei Finanz- und Ver-
19 sicherungsdienstleistungen. Dies spiegelt aber die Heterogenität der Unterneh-
20 mensgröße innerhalb eines Wirtschaftsbereichs nicht wider. [▸ABBILDUNG 1](#)
- 21 19. **Nicht helfen** dürfte **eine zeitliche Ausweitung** des Verlustrücktrags dagegen
22 allen **Unternehmen**, die in **keinem der vergangenen Jahre Gewinne er-**
23 **zielt** haben. Eine Anhebung der Grenzwerte für den Verlustrücktrag in das ver-
24 gangene Jahr hilft Unternehmen nicht, deren Verlust in diesem Jahr geringer als
25 1 Mio Euro war oder deren Gewinne im vergangenen Jahr gering waren. Somit
26 **dürften insbesondere kleine Unternehmen** von dieser Ausgestaltung
27 **nicht profitieren**.
- 28 20. Die zuvor beschriebene grundlegende Wirkungsweise unterschiedlicher Optionen
29 der Ausweitung des Verlustrücktrags wird durch eine **Mikrosimulation** auf Ba-
30 sis von **Unternehmensdaten** gestützt. Koch und Langenmayr (2020) nutzen
31 hierfür individuelle Unternehmensdaten aus der Orbis Datenbank. Die dort an-
32 gegebenen Unternehmensgewinne vor Steuern werden mit einem AR(1) Prozess
33 und bei gleichzeitiger Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf Ba-
34 sis der Konjunkturprognose des Sachverständigenrates fortgeschrieben. Bei den
35 Simulationen sind keine Verhaltensanpassungen der Unternehmen berücksichtigt.
36
- 37 21. Die Ergebnisse der Mikrosimulation legen eine **größere Wirkung** des ange-
38 passsten Verlustrücktrags bei **Ausweitung des betragsmäßigen Rücktrags**
39 **im Vergleich zu einer Verlängerung des Zeitraums** des Rücktrags nahe.
40 Dieses Ergebnis ist jedoch durch eine Überrepräsentation von großen Unterneh-
41 men in der verwendeten Stichprobe getrieben. Während aus Sicht der Anzahl der
42 Unternehmen lediglich 2,7 % der Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen in
43 der Orbis-Datenbank abgebildet sind, machen diese Unternehmen rund 52 % be-

ziehungsweise 57 % der vergangenen Gewinne beziehungsweise Verluste aus. Differenziert nach Unternehmensgrößen verweist die Mikrosimulation auf nur geringe Entlastungswirkungen der Aufhebung des betragsmäßigen Rücktrags.

Kosten für den Staat

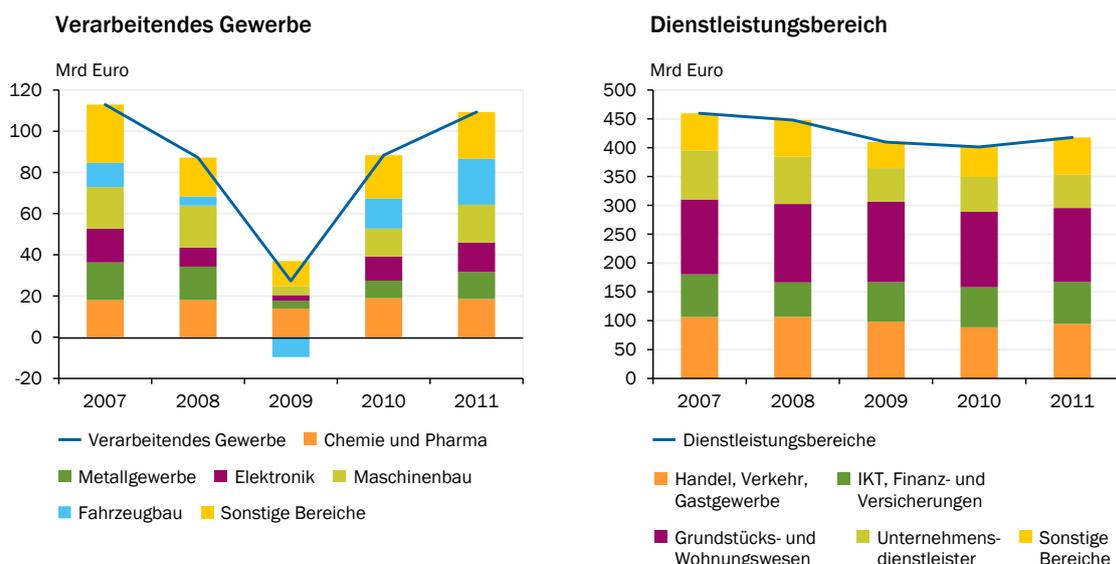
22. Die Erhöhung der Grenze für anrechenbare Verluste sowie der Anzahl der Jahre, die für den Verlustrücktrag berücksichtigt werden, **erhöhen die Belastungen des Staatshaushalts**. Die erhaltenen Einkommen- und Körperschaftsteuern in den in Frage kommenden Jahren vor der Krise stellen eine theoretische Obergrenze für die Kosten dar. Die Verluste dürften jedoch nicht die Höhe der Gewinne der Vorkrisenjahre erreichen. Zudem fallen die Gewinne nicht flächendeckend aus; **viele Unternehmen** werden selbst **in der Krise Gewinne machen** und Steuern zahlen.

23. Eine Annäherung an mögliche Verluste oder Gewinnrückgänge können die **Nettobetriebsüberschüsse nach Wirtschaftsbereichen** liefern. Die Nettobetriebsüberschüsse sind jedoch ein Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), wodurch die Aussagekraft für die betriebswirtschaftliche Gewinn- und Verlustrechnung und damit die Steuerbilanz begrenzt ist.

Der **bislang stärkste Rückgang** des Bruttoinlandsprodukts der Nachkriegszeit mit rund 4 % wurde in der **Rezession der Jahre 2008/2009** verzeichnet. Insbesondere im Verarbeitenden Gewerbe ging der Nettobetriebsüberschuss deutlich zurück. Im Fahrzeugbau war er sogar negativ. [ABBILDUNG 2 LINKS](#) Der Dienstleistungssektor war in der damaligen Krise jedoch kaum betroffen. [ABBILDUNG 2 RECHTS](#) Das dürfte in der jetzigen Situation deutlich anders aussehen.

[ABBILDUNG 2](#)

Nettobetriebsüberschuss nach Wirtschaftsbereichen



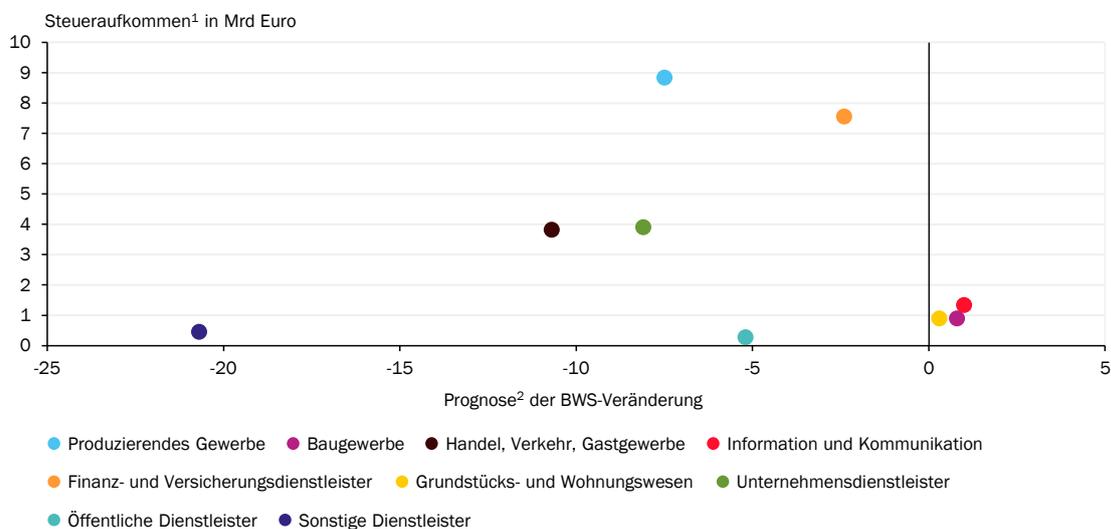
Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

© Sachverständigenrat | 20-168

1 24. Die Gemeinschaftsdiagnose schätzt den Rückgang des gesamtwirtschaftlichen
2 Betriebsüberschusses von 612,4 Mrd Euro im Jahr 2019 auf 566,8 Mrd Euro in
3 diesem Jahr. Das ifo Institut (2020) erwartet für Ende April einen zweistelligen
4 Rückgang der Bruttowertschöpfung. Die einzelnen **Wirtschaftsbereiche** sind
5 davon jedoch sehr **unterschiedlich betroffen**. ↘ **ABBILDUNG 3** Innerhalb der
6 Wirtschaftsbereiche ist ebenfalls ein sehr heterogener Rückgang der Bruttowert-
7 schöpfung zu vermuten. Diese Heterogenität erschwert die Beurteilung der steuer-
8 erlichen Auswirkung des Verlustrücktrags. Zudem ist die Wirkung des Produkti-
9 ons- und Umsatzrückgangs auf den Überschuss und damit das Steueraufkommen
10 unsicher. Die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes etwa kann einen entlastenden
11 Effekt auf die Kostenseite haben und somit die Ausfälle reduzieren.

12 ↘ **ABBILDUNG 3**

Steueraufkommen und Wachstum nach Wirtschaftsbereichen



1 – Durchschnittliches Aufkommen der Körperschaftsteuer der Jahre 2010, 2013, 2014 und 2015. 2 – Prognose der Veränderung der Bruttowertschöpfung im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 des ifo Instituts vom 28.04.2020.

Quellen: ifo Institut, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

© Sachverständigenrat | 20-170

13

14

LITERATUR

16 Balleer, A., B. Gehrke, W. Lechthaler und C. Merkl (2016), Does short-time work save jobs? A business
17 cycle analysis, *European Economic Review* 84, 99–122.

18 Cooper, R., M. Meyer und I. Schott (2017), The employment and output effects of short-time work in Ger-
19 many, NBER Working Paper 23688, National Bureau of Economic Research, Cambridge, MA.

20 Hans Böckler Stiftung (2020), Pressedienst „Corona-Krise: 14 Prozent in Kurzarbeit – 40 Prozent kön-
21 nen finanziell maximal drei Monate durchhalten – Pandemie vergrößert Ungleichheiten, 21.4.2020.

22 ifo Institut (2020), ifo Institut: Wirtschaftsleistung bricht während der Corona-Schließungen um 16 Pro-
23 zent ein, Pressemitteilung 28.04.2020.

- 1 Ismer, R., A. Kaul, W. Reiß und S. Rath (2010) Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und
2 ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung unter sozial-, wirtschafts-, steuer- und haushaltspoliti-
3 schen Gesichtspunkten, Endbericht eines Forschungsgut- achtens im Auftrag des Bundesministeriums
4 der Finanzen, Saarbrücken.
- 5 Münstermann, L. (2012), Zur Beitragsfinanzierung des Kurzarbeitergeldes, Wirtschaftsdienst 92 (11),
6 763–769.
- 7 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2009), Die Zukunft
8 nicht aufs Spiel setzen, Jahresgutachten 2009/10, Wiesbaden.
- 9 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2010), Chancen für
10 einen stabilen Aufschwung, Jahresgutachten 2010/11, Wiesbaden.
- 11